

Universitätsbibliothek Wuppertal

Die Renaissance des Islams

Mez, Adam

Heidelberg, 1922

15. Der Qâdî

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1144](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1144)

mahnen stets zur Eintracht, wie der Muqaddasî (S. 366). Der Übergang von der einen zur anderen Richtung ist noch leicht: Ahmed ibn Fâris (gest. 369/980), der bedeutendste Philologe, ging von den Šâfi'iten zu den Mâlekiten lediglich aus Entrüstung darüber, daß in Rai, wo er sich aufhielt, kein einziger Anhänger dieser weitangesehenen Schule war¹. In Kairo wird zum Imâm der Tûlûnidenmoschee, an eine bisher stets von Mâlekiten besetzte Stelle, ein Šâfi'ite gewählt aus dem sehr unbornierten Grunde: weil man keinen Besseren hat². Auch der Muqaddasî zählt auf die erstaunte Frage, warum er, ein Syrer, dessen Landsleute hanbalitisch und dessen Juristen šâfi'itisch seien, der hanefitischen Lehre anhänge, einfach ganz individuelle Gründe auf, weshalb er diese für besser halte³. Erst im nächsten Jahrhundert, als die kleinen Schulen ausgemerzt sind und die großen sich allein gegenüberstehen, nimmt ihre Rivalität eine energischere Form an, rufen sie, besonders im Osten, die äußere Gewalt gegeneinander zu Hilfe⁴.

15. Der Qâdî.

An die prinzipielle Trennung der richterlichen von der Regierungsgewalt dachte der Islâm so wenig wie das christliche Europa bis in die neueste Zeit. Wie der Prophet galt auch der Chalife als der oberste Richter der Gläubigen, und dessen Statthalter übten dieses Recht für ihn aus. Ihre vielfachen Pflichten verlangten aber nach Hilfsrichtern, wie es von dem Muchtâr heißt: „Er richtete anfangs selber, mit großem Eifer und Geschick, bis es ihm zuviel wurde und er Richter (Qâdîs) anstellen mußte⁵.“ Deshalb sind des Qâdîs Kompetenzen gegenüber den Regierungsgewaltigen niemals scharf abgegrenzt worden; diese haben sich von vornherein „das, wofür der Qâdî zu schwach ist“, vorbehalten (Mâwerdî). Erkannten sie die Entscheidung des Qâdîs nicht an, so blieb diesem nur übrig, den Abschied zu nehmen oder wenigstens zu streiken⁶. Eine solche Mißachtung kam nicht oft vor. Den Fall, daß ein personenrechtliches Urteil des Qâdîs vom Statthalter umgestoßen wurde, bucht der Kindî in seiner Geschichte der ägyptischen Qâdîs für die ganzen ersten Jahrhunderte nur zwei-

¹ Jâqût Iršâd, II, S. 7. ² Muq., S. 203. ³ Muq., S. 127.

⁴ Siehe die bei Snouck-Hurgronje in RHR, Bd. 39, S. 178 angeführten Stellen aus Ibn al-Athîr. ⁵ Wellhausen, Die religiös-politischen Oppositionsparteien, S. 78. ⁶ Kindî, Qudât ed. Guest, S. 328, 356, 427.

mal, darunter in einer prinzipiell außerordentlich wichtigen An-
gelegenheit: Eine Frau hatte einen ihr nicht Ebenbürtigen ge-
heiratet; ihre Verwandten verlangten vom Qâdi Scheidung dieser
Ehe, worauf er sich nicht einließ, auch dem Befehl des Statt-
halters trotzend. Da trennte dieser die beiden¹. Hier standen sich
zwei Weltanschauungen gegenüber: die ritterliche der arabischen
Welt und die demokratische, nicht nach Blut, sondern nach Fröm-
migkeit wertende des Islâms.

Es gehörte zu der Entfeudalisierung des Reiches durch die
'Abbâsiden, daß der Qâdi der Macht des Statthalters entrückt
und unmittelbar vom Chalifen angestellt oder wenigstens bestätigt
wurde². Der Mansûr war der erste Chalife, der die Richter auch
in den Hauptstädten der Provinzen anstellte³. So konnte unter
dem Ma'mûn (198-218/813-833) der Qâdi von Fostât, der ägypti-
schen Hauptstadt, einen Beamten der offiziellen Spionage aus dem
Gerichte fortweisen, weil das die Sitzung des Fürsten der Gläubi-
gen sei⁴. Die Anstellung der Richter blieb auch in der bösen Zeit
dem Chalifen vorbehalten, als letztes wichtiges Amt. Schon als
der im Jahre 333/944 gewählte Chalife bei seinem Regierungsan-
tritt die Richter der Hauptstadt prüfte und neubesetzte, meinte
das Volk höhnisch: „Damit ist seine Macht am Ende⁵.“ Ein vom
Ichsîd im Jahre 324/935 in Ägypten angestellter Qâdi wurde in
Versen als ungesetzlich verspottet, weil er nicht vom Chalifen be-
stellt sei⁶. Im Jahre 394/1004 wollte der sonst allmächtige Her-
zog Behâeddaulah den Adelsmarschall der 'Aliden auch zum
Oberqâdi machen, der Chalife aber ernannte ihn nicht, und so
mußte der Kandidat verzichten⁷. Noch heute gehört es zu den
wenigen oberherrlichen Rechten des Chalifen, in Ägypten den
Oberqâdi zu ernennen⁸. Von dieser Zeit der ersten 'Abbâsiden
an hob sich die Stellung des Qâdis mächtig. War es bis dahin
Sitte gewesen, daß er sich zu den Audienzen des Statthalters

¹ al-Kindî, S. 367, das anderemal S. 427. ² Ja'qûbi ed. Houts-
ma, II, 468. ³ Der im Jahre 155/772 von dem Mansûr ernannte
Qâdi Ägyptens war der erste dieses Landes, der vom Chalifen aus sein
Amt verwaltete (Kindî, Qudât, S. 368). Nach Medinah kam sogar erst
unter al-Mahdî der erste vom Chalifen geschickte Qâdi (Ja'qûbi, II, 484).
Bei den urislâmischen, vom Chalifen selbst angestellten Richtern liegt
der Verdacht einer Konstruktion vor, wie bei den Briefen 'Omars an
Qâdis und Beamte. ⁴ al-Kindî, S. 444. ⁵ Mas. VIII, 378. ⁶ es-
Subkî, Tabaqât, II, 113ff. ⁷ Ibn al-Ğauzî, Berlin, fol. 141b; Ibn
al-Athîr, IX, 129. ⁸ Gottheil, The Cadi SA der REES 1908, S. 7,
Ann. 3.

einfand, so antwortete jetzt der im Jahre 177/793 von Hârûn ernannte Qâdi auf die Einladung des Emîrs so grob und beschimpfend, „daß die Sitte von da an abgeschafft war¹.“ Im 3./9. Jahrhundert sollen umgekehrt die Statthalter dem Qâdi jeden Morgen ihre Aufwartung gemacht haben², bis der im Jahre 329/941 gestorbene Qâdi Harbawaihi zu stolz war, sich vor ihnen zu erheben, worauf sie es ließen³. Dieser Qâdi war ein Fürst der Gerechtigkeit. Er gönnte dem Statthalter nie den Namen Emîr, sondern nannte ihn nur beim Namen und er nahm es sich heraus, von dem allmächtigen Feldmarschall Mûnis in einem Prozesse ein Zeugnis des Chalifen zu verlangen, daß er wirklich freigelassen, nicht mehr sein Sklave sei. Er hielt so auf seine Würde, daß ihn nie ein Mensch essen, trinken, sich anziehen, die Hände waschen, schneuzen, spucken, noch über das Gesicht streichen sah; er tat alles im Verborgenen. Er richtete nach eigenem Recht und Ermessen, ohne sich an eine Schule zu binden, was man jedem anderen übelgenommen hätte. Aber an sein Wissen war nicht zu tasten; auch kein Argwohn gegen Bestechung heftete sich an ihn⁴. Als einst einer in der Verhandlung lachte, schrie ihn der Qâdi an mit einer Stimme, die das Haus erfüllte: „Worüber lachst Du in der Sitzung Gottes, wo gegen Dich verhandelt wird! Du lachst, während Dein Qâdi zwischen Paradies und Hölle steht!“ Der Mann war drei Monate lang krank, so hatte ihn die Stimme des Qâdis erschreckt⁵. Der Bagdâder Qâdi el-Isfarâ'inî (gest. 406/1015) konnte dem Chalifen Qâdir sagen, er dürfe es nicht wagen ihn abzusetzen, wogegen er selbst — der Qâdi — nur nach Chorâsân zu schreiben brauche, um des Chalifen Stellung zu erschüttern⁶. Zur Ehrfurcht vor dem Richteramt gehört auch, daß in jener Zeit, da man Fürsten und Wesiere oft ins Gefängnis wandern sieht, dieses nur von wenigen Richtern erzählt wird. Nur ein einziger Qâdi soll im Gefängnis

¹ al-Kindî, S. 388. Die beiden einzigen Versuche, den Qâdi gleichzeitig zum Statthalter zu machen, sind damals angestellt worden; bei dem im Jahre 213 gestorbenen spanischen Qâdi Asad und bei Šarh ibn 'Abdallâh unter al-Mahdî (158-169). (Kit. al-'ujûn, S. 372). ² Wüstenfeld, AGGW, 37, Nr. 91. ³ Sujûti, Husn al-muhâdarah, II, S. 101; Anhang zum Kindî, S. 528. Ähnlich wird auch von dem Wesier Ibn 'Abbâd erzählt, daß der Qâdi von Bagdâd sich nur zögernd vor ihm erhob, worauf ihm der Wesier die Hand reichte, er wolle dem Qâdi aufstehen helfen (Jâq. Iršâd, II, 339). Die Geschichte wird aber auch von einem anderen erzählt. ⁴ es-Subkî, Tabaqât, II, 302ff; Anhang zum Kindî, S. 528. ⁵ es-Subkî, Tabaqât, II, 306. ⁶ es Subkî, Tabaqât, III, 26; AGGW 37, Nr. 287.

gestorben sein. Dieser einzige, Abû Umajjah, war überhaupt eine Ausnahme. Er hatte nicht studiert, sondern war ein Battisthändler gewesen. Ibn al-Furât hatte sich zur Zeit einer Ungnade bei ihm verborgen gehalten und ihm einen Regierungsposten versprochen, falls er Wesier werde. Als das eintrat, sollte Abû Umajjah sich eine fette Stelle wählen. Da ihm zum Steuereinnehmer, zum Statthalter, zum Offizier, zum Schreiber, zum Polizeikommandanten die Vorkenntnisse fehlten, machte ihn der joviale Wesier zum Qâdî der großen Städte Basrah, Wâsit, Ahwâz, wohl auch, um die Juristen zu ärgern. Der neue Qâdî war einfach und ehrlich, was für seine Unwissenheit entschädigte. Zum Statthalter verhielt er sich kühl und machte ihm nie seine Aufwartung, so daß ihn der sofort einsperrte, als die Briefftaubenpost die Nachricht vom Sturze des Wesiers nach Basrah brachte¹.

Theoretisch stellte sich die Juristenwelt sehr ablehnend zum Richteramt. Noch im 4./10. Jahrhundert lehrt der Samarqandî (gest. 375/985): Über die Annahme des Richteramtes ist man uneins; die einen behaupten, man dürfe es nicht annehmen, die anderen, es schade nichts, wenn man nur den Posten nicht erstrebe². Man erzählte fürchterliche Drohungen des Propheten selbst den gerechten Richtern gegenüber. Ein Mann, welchen 'Omar I. zum Qâdî in Ägypten machen wollte, weigerte sich dessen und sprach: „Gott errettet Einen nicht aus dem Heidentum und seinem Verderben, damit er je wieder dahin zurückkehre³.“ Als ein Qâdî über Ägypten im Jahre 70/689 ernannt wurde, und sein Vater das hörte, sprach er: „Gott steh' uns bei, der Mann ist verloren⁴.“ Ich weiß nicht, wie sich das alte Christentum zu dieser Frage stellte, aber der Islâm hielt sich an das „Richtet nicht!“ der Bergpredigt. Man berichtet, wie alte Fromme sich von Babylonien über Syrien nach Arabien hetzen ließen, um der drohenden Ernennung zum Richter auszuweichen, wie Sufjân eth-Thaurî deshalb im Versteck starb und Abû Hanifah trotz Prügelung nicht Qâdî werden wollte⁵. Nach Tabaris Zeugnis waren die von Abû Jûsuf gelehrten Traditionen verdächtig, weil er ein Qâdifreund war⁶; unter al-Mahdî mußte der Qâdî von Medinah durch öffentliche Auspeitschung zur Annahme des Amtes ge-

¹ Ibn al-Ğauzî, Berlin, fol. 7b. ² Bustân al-'arifin, S. 38.
³ Kindî, S. 302. ⁴ Kindî, Qudât, S. 315. ⁵ Bustân al-'arifin, S. 30.
 Anders wird die Geschichte im Kaşî el-mağhûb transl. Nicholson S. 93 erzählt. ⁶ Ibn Challikân, Nr. 834.

zwungen werden¹. Als zur selben Zeit der Qâdi Šuraik den Bankier, bei dem er seinen Gehalt erhob, der schlechten Münzsorten wegen bedrängte und der ihm sagte: „Du hast ja keinen Battist dafür verkauft!“ da erwiderte der Qâdi: „Ich habe mehr dafür verkauft als Battist, ich habe meinen Glauben dafür verkauft.“ Ein Gelehrter soll sich gar wahnsinnig gestellt haben, um dieser Würde zu entgehen². Namentlich die Sûfis traten zu den Qâdis als den Vertretern der Weltweisheit“ (‘ilm ed-dunjâ) in scharfen Gegensatz. Die „wahren Gelehrten werden mit den Propheten auferweckt, die Qâdis mit den Machthabern“. Ismâ‘il ibn Ishâq war befreundet mit dem Sûfi Abulhasan ibn Abilward. Als der Qâdi wurde, sagte sich Abulhasan von ihm los. Zu einem Zeugnisse vor ihn gerufen, legte er ihm die Hand auf die Schulter und rief: O Ismâ‘il, das Wissen, das Dich hierhergebracht hat, ist schlimmer als Unwissenheit. Da nahm Ismâ‘il seinen Mantel vors Gesicht und weinte, daß der Mantel ganz naß wurde⁴. Die ersten, die sich, wie überhaupt, auch hier zuerst den Forderungen des Lebens fügten, waren die Hanefiten, wenigstens warf der Šâfi‘ite Ibn Chairân (gest. 310/922) einem zum Qâdi ernannten Kollegen vor: So etwas tun nur die Hanefiten! Der Tadler selbst schlug es aus, Qâdi in Bagdâd zu werden, und bekam dafür vom Wesier eine Wache vors Haus, die ihn darin gefangen hielt⁵. Aber sogar auch das Schulhaupt der Hanefiten al-Râzî (gest. 370/980) hat zweimal das Amt eines Oberqâdis abgelehnt⁶. Noch am Ende des 4./10. Jahrhunderts verlangte es die Sitte, den Qâdi-posten nur zögernd anzunehmen. Bei einem Richterwechsel des Jahres 399/1009 singt ein Dichter:

„Der eine sagt: man hat uns gezwungen, der andere sagt: wir atmen auf,

Und beide lügen, wer von uns glaubt’s?“⁷

¹ Ta‘rîch Bagdâd JRAS, 1902, S. 54. ² Ibn Challikân, Nr. 290. ³ Weitere Beispiele bei Amedroz, The Office of Kadi in the Ahkam Sultaniyya, JRAS 1910, S. 775. ⁴ Al-Makki, I, S. 157. ⁵ AGGW 37, Nr. 81. Aehnliches soll dem Ibn Šuraïğ (gest. 306/918) passiert sein, der vorher schon Qâdi in Širâz gewesen war (es-Subkî, Tabaqât, II, 92). Nach es-Subkî, II, 213 soll der Hausarrest des Ibn Chairân nur Vorspiegelung gewesen sein, die ihren Eindruck nicht verfehlte. Nach dem ägyptischen Geschichtsschreiber Ibn Zulâq (gest. 387/998) sahen sich die Leute die versiegelten Türen an und zeigten sie ihren Kindern (es-Subkî, II, 214). ⁶ Ibn al-Ğauzî, fol. 118a. ⁷ Ibn Tagribirdî ed. Popper, S. 103; Ibn al-Ğauzî, Berlin, fol. 159a; Ibn al-Athîr, IX, 149.

Die Frage, ob der Qâdî Gehalt nehmen dürfte, wird sehr ernst besprochen. 'Omar I. soll es verboten haben¹, der hanefitische Jurist al-Hassâf (gest. 261/874) sucht durch Aussprüche des Propheten und Beispiele aus der alten Zeit das Gegenteil zu beweisen². Der in Ägypten im Jahre 70/689 ernannte Qâdî Ibn Huğairah bekam als Richter jährlich 200 Dinare (etwa 2000 Mark) Gehalt, war daneben aber noch staatlich angestellter Erbauungsprediger und Schatzmeister. Diese Ämter brachten ihm ebenfalls je 200 Dinare ein. Dazu bekam er 200 Dinare Sold und 200 Ehrengeld, so daß sein Einkommen jährlich 1000 Dinare (ca. 10 000 Mark) betrug³. Auch im Jahre 131/748 bekam der Richter in Ägyptens Hauptstadt monatlich 20 Dinare (ca. 200 Mark)⁴. Aber für den Unterhalt seiner Angestellten und die anderen amtlichen Verpflichtungen scheint das Geld kaum gereicht zu haben. Der vorhin erwähnte Ibn Huğairah hatte von seinen 10 000 Mark, bevor das Jahr um war, nichts mehr übrig⁵. Den im Jahre 90/709 ernannten Qâdî von Fostât traf einer beim Mittagessen, das bestand aus alten Linsen auf einem Schilfteller, Zwieback und Wasser; „Brot könne er sich bei seinen Pflichten nicht leisten,“ erklärte der Qâdî⁶. Der im Jahre 120/738 ernannte Qâdî von Fostât handelte neben seinem Amt mit Öl. Als ein junger Freund ihn verwundert darob befragte, schlug er ihm mit der Hand auf die Schulter und meinte: „Warte, bis Du auch einmal mit fremden Magen hungerst!“ Der junge Freund verstand das erst, als auch er „durch Kinder geprüft wurde“⁷. Der im Jahre 144/761 ernannte ägyptische Qâdî nahm es sehr genau mit seinem Gehalt. „Wenn er seine Kleider wusch, zu einer Beerdigung ging oder sonst etwas Privates tat, zog er die Zeit von seinen Bezügen ab. Daneben war er Zügelmacher und brachte täglich zwei Zügel fertig. Den Erlös des einen verwendete er für sich, den anderen schenkte er Freunden in Alexandrien, die dort wider die Ungläubigen zu Felde lagen“⁸. Die 'Abbâsiden, die dem Qâdî eine höhere und unabhängigere Würde anwiesen, stellten ihn auch pekuniär besser; der in Ägypten bekam jetzt 30 Dinare monatlich⁹. Davon wurde, wenigstens unter dem Mahdî, ein Drittel in Honig angewiesen¹⁰. In der freigebigen ma'mûnischen Zeit bekam der ägyptische Qâdî vom Statthalter den hohen Gehalt von monatlich 168 Dinaren (1680 Mark); er war

¹ Gottheil, The Câdî, S. 8. ² Kit. adab. al-qâdî, Leiden 550, fol. 25 a. ³ al-Kindî, S. 317. ⁴ al-Kindî, S. 354. ⁵ al-Kindî, S. 317. ⁶ al-Kindî, S. 331. ⁷ al-Kindî, S. 352. ⁸ al-Kindî, S. 363. ⁹ al-Kindî, S. 369. ¹⁰ al-Kindî, S. 378.

der erste Qâdi, der soviel bezog¹. Als dann der wegen seiner Freigebigkeit berühmte Tâhiride nach Ägypten kam und einen Qâdi ernannte, setzte er ihm täglich sieben Dinare (70 Mark) aus, „was bis heute der Gehalt des Richters ist“². Der Qâdi von Aleppo war vor seiner Ernennung ein armer Mann gewesen, „der an der Armut herunkurierte, sie aber von Gott annahm und über den Reichtum stellte. Als ich ihn im Jahre 309/921 als Qâdi von Aleppo traf, war er ins Gegenteil verwandelt und stellte den Reichtum über die Armut. Ich erfuhr, daß er mit einem einzigen Schemenschnitt seiner Frau 40 Stück Tuch aus Tustar (Persien) und andere Stoffe abschnitt“³. Um der unrechtmäßigen Bereicherung des Richters zu steuern, verdoppelte der Chalife al-Hâkim seine Bezüge unter der Bedingung, daß er keinen Dirhem von den Leuten nehme⁴. Im 5./11. Jahrhundert erzählt der persische Reisende Nâsir Chosrau, der ägyptische Oberqâdi stehe sich auf 2000 Dinare monatlich⁵; über 20 000 Dinare jährlich nennt auch der Anhang zum Kindî⁶. Auch im Osten wurde der Qâdi aus der Staatskasse besoldet⁷. Aber es ist auch bezeugt, daß er entweder davon nicht existieren konnte oder aus Gewissensbedenken nichts wollte. Das letztere ist wahrscheinlich, wenn Hasan ibn ‘Abdallâh — der 50 Jahre lang Qâdi der großen Handelsstadt Sirâf war (gest. 369/978) — vom Verkauf seiner berühmten Kalligraphien und Kopien lebt⁸. Unter al-Mahdî weigerte sich der Qâdi von Medinah, irgendeinen Gehalt anzunehmen; er wolle sich nicht an diesem gehässigen Posten bereichern⁹. Der im Jahre 303/915 ernannte bagdâdische Oberrichter — mâlekitischer Richtung — bedang sich beim Antritt der Stelle aus: 1. daß er kein Gehalt beziehe, 2. daß er zu keiner ungesetzlichen Entscheidung gezwungen werde, 3. daß keinerlei Fürsprache für irgendjemanden eingelegt werde¹⁰. ‘Ali

¹ al-Kindî, S. 421. Nach S. 435 waren es 163, nach S. 507 bekam sein Nachfolger vom Mutawakkil auch 168. ² al-Kindî, S. 435. Der Betrag wird übrigens etwas verschieden angegeben. es-Subkî, II, 302, berichtet nach Ibn Zulâq (gest. 386/998), der Qâdi Harbawaihi von Ägypten, der im Jahre 321/933 aus dem Amte schied, habe nur 20 Dinare monatlich gehabt, was wieder der ältesten Ordnung entsprechen würde. ³ Mas., VIII, 189 f. ⁴ al-Kindî, S. 597. ⁵ Nâsir Chosrau, S. 161. ⁶ ed. Guest, S. 613. Die 50.000 S. 499 sind mit Einschluß des unrechtmäßig Erworbenen zu verstehen. Das Fâtimidenbudget bei Maqr. Chitat I 398 weist dem Qâdi nur 100 Dinare monatlich zu. ⁷ Kit. al-charâğ, S. 115. ⁸ Huart, Calligr. S. 77. ⁹ Ta’rîh Bagdâd, JRAS 1912, S. 54. ¹⁰ Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 573; Ibn al-Gauzî, fol. 105 b. Eine Variante es-Subkî III, 84.

ibn al-Muhassin et-tanûchî (gest. 447/1055), Qâdî einiger babylonischer Bezirke und Vorsteher der Münze zu Bagdâd, hatte davon eine Einnahme von monatlich 60 Dinaren¹. Im Jahre 334/945 brachen Räuber in das Haus eines ehemaligen Qâdîs von Bagdâd ein. Da er arm war, fanden sie nicht viel und wollten mit Schlägen von ihm Geld erpressen. Der arme Mann floh auf das Dach, stürzte sich hinunter, und fiel zu Tode². Der im Jahre 352/963, ernannte Oberrichter vom Bagdâd hat keinen Gehalt³. Der Bagdâder Qâdî Abû Tadjib (gest. 450/1058) hatte mit seinem Bruder zusammen nur einen einzigen Turban und Rock; wenn einer ausging, mußte der andere zu Hause bleiben⁴. Auch ein im Jahre 488/1095 gestorbener Oberrichter lebte vom Vermieten eines Hauses, das monatlich 1½ Dinare (ca. 15 Mark) abwarf. Er trug eine leinene Kopfbinde, einen Rock von grober Baumwolle und nährte sich von in Wasser aufgeweichten Brosamen⁵. Ebenso lebte ein spanischer Qâdî nur vom Ertrag des Landgutes, das er bebaute⁶. Petermann meldet im Jahre 1852 aus Damaskus: „Alljährlich wird ein neuer Qâdî von Konstantinopel geschickt, welchen der Schêch ul-Islâm erwählt und sendet. Er erhält bei Todesfällen ein bestimmtes Quotum (mir wurde versichert ¼, was aber wohl zu viel ist) von der Erbschaft und 5% von jedem Prozesse, den er entscheidet. Dies ist die Summe, die jeder Untertan der Pforte bei einem Prozeß zu bezahlen hat (wenn er ihn verliert); die europäischen Untertanen zahlen nur 2%“⁷. Im heutigen Marokko sollten die Qâdîs als religiöse Beamte aus den frommen Stiftungen bezahlt werden. Da das aber nur selten der Fall ist, sind sie auf die Geschenke der Parteien angewiesen⁸. Im Jahre 350/961 wurde das Amt des obersten Richters in Bagdâd verkauft, und zwar für 200 000 Dirhems jährlich, die in den Schatz des Herzogs flossen. Der erste Käufer „verband mit seinem häßlichen Handeln häßliche Gestalt“⁹, „Knaben, Wollust und Wein“ werden ihm nachgesagt¹⁰. Die Sache ging indessen noch nicht glatt ab. Der Chalife erlaubte diesem Qâdî niemals, vor ihm zu er-

¹ Jâq. Iršâd V, 302. ² Ibn al-Ğauzî 75 a. ³ Misk. VI, 257.

⁴ Ibn Challiğân, Nr. 306. ⁵ es-Subkî, III, 84. ⁶ Ibn Başkuwâl, Bibl. hisp. arab. I, S. 60. ⁷ Reisen im Orient, S. 98. ⁸ Revue du monde musulman XIII, S. 517. ⁹ Misk. VI, 249. ¹⁰ Tađkirah des Ibn Hamdûn bei Amedroz, JRAS 1910, S. 783. Knabenliebe galt überhaupt als das Standeslaster der Qâdîs (Jatimah II, 288; Muhâdarât al-udabâ I, 125 f; Mustatraf II, 199). Der Oberqâdî Ma'mûns war ein berühmter Päderast; dem Oberqâdî Ibn abil Šawârib wirft der Buh-turî das gleiche Laster vor (Dîwân II, 175).

scheinen, erreichte es auch, daß er zwei Jahre später abgesetzt wurde, worauf sein Nachfolger alle seine Urteile aufhob, da er sich das Richteramt erkaufte habe¹.

Schon der Qâdî Thaubah (gest. 120/738) hatte die Hand auf die frommen Stiftungen gelegt, die früher durch die Stifter selbst und ihre Erben verwaltet worden waren; die „Stiftungen waren bei seinem Tode ein großer Verwaltungszweig geworden².“ Dazu war der Qâdî über die Waisenvermögen gesetzt, die er seit dem Jahre 133/751 gegen Quittung in dem Schatzhause deponierte³. Im Jahre 389/999 stellte sich beim Tode des Qâdîs von Kairo ein Defizit an Waisengeldern von 36 000 Dinaren heraus; es gab gewaltiges Aufsehen, ein christlicher Beamter betrieb im Auftrage des Chalifen den Nachlaß des Qâdîs und seiner Beisitzer, also der angesehensten Gläubigen der Stadt! Es konnte aber nur die Hälfte des Betrages beigebracht werden. Seitdem kamen alle Waisengelder in eine Kasse, die von vier Beisitzern versiegelt und nur im Beisein aller geöffnet wurde⁴. Des Qâdîs Stellung als Erbrichter ist erst im 4./10. Jahrhundert endgültig befestigt worden⁵. Endlich führte er die Aufsicht über die Gefängnisse seines Bezirkes, im Gegensatz zum Polizeigefängnis (Habs al-ma'ûnah), meist der Schuldhaft dienend. Im Jahre 402/1011, in der ersten Nacht des Fastenbrechens, inspizierte der Wesier die Gefängnisse des Qâdîs von Bagdâd; wer für einen bis zehn Dinare eingesperrt war, wurde freigelassen, wer mehr schuldig war, für den übernahm der Wesier die Bürgschaft, er wurde über das Fest entlassen, mußte aber nachher wieder antreten⁶.

Die Parteien pflegten sich durch Zettel (riqâ') anzumelden, auf denen der Name des Klägers und seines Gegners nebst dessen Vaternamen stand. Der Gerichtsschreiber sammelte die Zettel vor der Verhandlung, der Richter soll je nach seiner Kraft etwa 50 Zettel im Tage erledigen⁷. Zur Gerichtsverhandlung gehörte unbedingt Öffentlichkeit. Als der Chalife in seinem Palast einen Prozeß austragen will, läßt der Qâdî das Tor öffnen, das Publikum herbeirufen und vor allen Leuten durch den Ausrufer nach den Zetteln die Parteien aufbieten⁸. Deshalb hatte der Qâdî ursprüng-

¹ Misk. VI, 249, 257; Ibn al-Athîr VIII, 399, 407. ² al-Kindî, S. 346. ³ al-Kindî, S. 355. ⁴ Anhang zum Kindî ed. Guest., S. 595.

⁵ Siehe oben S. 107. ⁶ Ibn al-Gauzî, Berlin, fol. 157b. Im Polizeigefängnis ließ er die kleinen und die reumütigen Missetäter frei. ⁷ al-Hassâf (gest. 261/874), Adab al-Qâdî, Leiden 550, fol. 9a. ⁸ Baihaqî ed. Schwally, S. 533.

lich seinen Sitz am öffentlichen Orte des muhammedanischen Lebens, in der Hauptmoschee, an eine Säule gelehnt¹. Den Streit der Parteien konnte er sich aber auch zu Hause anhören; so der im Jahre 120/738 ernannte Qâdi Ägyptens in einem Zimmer, das über dem Tore seines Hauses auf die Straße ging, während unten die Parteien verhandelten². Den Teppich des im Jahre 204/918 ernannten Qâdis warfen die über seine Ungerechtigkeit entrüsteten Masrer aus der Moschee auf die Straße; seitdem richtete dieser Richter zu Hause und kam nie wieder in die Moschee³. Der im Jahre 219/834 ernannte ägyptische Qâdi saß im Winter in der Vorhalle der Hauptmoschee, den Rücken gegen Mekkah gewandt, und an die Mauer gelehnt. „Er ließ die Beamten nicht an sich herankommen, auch seine Schreiber und die Parteien durften nur in einer gewissen Entfernung von ihm Platz nehmen. Er war der erste Qâdi, der das einführt.“ Im Sommer dagegen saß er im Hofe der Moschee an der Westwand⁴. Um die Mitte des 3./9. Jahrhunderts sah die orthodoxe Reaktion das Amten des Qâdis in der Moschee als eine Entweihung des Gotteshauses an und verbot es⁵. Aber mit wenig Erfolg: In Bagdad richtete zwar um 320/932 der Oberrichter in seinem Hause⁶, in Ägypten aber bald in der Moschee, bald zu Hause⁷. In Nisâbûr wurde ein Qâdi (gest. 407/1016) sofort nach Verlesung der Bestallungsurkunde auf den Richtplatz in der Moschee geführt⁸. Und der Ma'arrî klagt, es gebe nicht nur in der Wüste Räuber, auch in den Moscheen und Bazaren; nur heißen diese Gerichtsassessoren oder Kaufleute⁹. „Beduinen der Städte und Moscheen“ nennt er die Assessoren ein anderesmal¹⁰. In der fâtimidischen Zeit saß der Oberqâdi von Kairo am Dienstag und Samstag im Anbau der Moschee des 'Amr ibn al-'Asî auf einer Bühne und einem seidenen Kissen, rechts und links von ihm die Beisitzer nach dem Tage ihrer Ernennung, fünf Gerichtsdienere und vier Gerichtsschreiber, die sich je zwei und zwei gegenüber sitzen. Ein silberbeschlagenes Tintenfaß wird aus dem Schloßschatz gestellt¹¹.

In der alten Zeit mußten die Parteien stehend vor dem Qâdi verhandeln. Als unter den Omajjaden ein Prinz sich dessen weigerte, mußte er auf seine Klage verzichten¹². Später wurde es

¹ z. B. Ag. X, 123. ² al-Kindî, S. 351. ³ al-Kindî, S. 428.

⁴ al-Kindî, S. 443. ⁵ Abulmahâsin II, S. 86. ⁶ es-Subkî, Tabaqât II, 194. ⁷ es-Subkî, Tabaqât II, 113. ⁸ es-Subkî, III, 59.

⁹ Kremer, ZDMG 30, S. 49. ¹⁰ Kremer, ZDMG 31, S. 478. ¹¹ Ma-grîzî, Chitât I, S. 403 ff. ¹² al-Kindî, S. 356.

Sitte, daß man sich in gleicher Linie und Weise vor dem Richter hinsetzte. Als der Chalife el-Mahdî mit seiner Mutter im Streite lag, wurde ein Qâdi aus Ägypten als Richter nach Bagdâd geholt. Die Fürstin ernannte einen Bevollmächtigten, und bei der Verhandlung forderte der Qâdi den Chalifen auf, seinen Parteisitz einzunehmen, worauf sich el-Mahdî von seinem Teppich herab und vor den Richter setzt¹. Als der Chalife al-Ma'mûn — wird wenigstens aus einer alten Quelle erzählt — als Partei vor dem Qâdi erschien und sich auf einen Teppich setzte, verlangte der Richter, der Gegner müsse auch einen Teppich bekommen². Und als der Bevollmächtigte der sehr mächtigen Zubaidah, der Frau Hârûn er-Rasîds, sich vierschrötig vor einen ägyptischen Qâdi zur Verhandlung setzt, läßt der ihn einfach auf die Nase legen und ihm zehn Prügel aufzählen³.

Die Theoretiker sehten jede Mücke, ob sie nicht der Unvoreingenommenheit des Richters schade. „Sollen die Parteien den Richter begrüßen?“ Wenn sie es tun, so darf der Qâdi auf das „Friede über dir!“ nicht wie sonst antworten „Und über dir der Friede!“, sondern nur „Und über dir!“ Zu sagen „der Friede!“ wäre unstatthafte Antizipation⁴. Ebenso eifert die fromme Theorie aber auch gegen jede Beeinflussung der Parteien durch den Richter. Er soll sie nicht anschreien, auch zu keiner bestimmten Antwort drängen. Ägyptischer Witz hat daraus und aus der Schwierigkeit, einem Ägypter Geld zu entlocken, die Geschichte von dem Qâdi geformt, der sich an seine Mütze zwei Ochsenhörner band und damit den Störrigen Stöße gab (en-nattâh). Der Chalife Hâkim hörte das und machte ihm Vorwürfe; der Qâdi aber forderte den Chalifen auf, hinter dem Vorhang einer Gerichtssitzung beizuwohnen, er werde ihn von der Dickfelligkeit der Leute überzeugen. Der Chalife kam, und es erschienen zwei Parteien, von denen die eine der anderen 100 Dinare abverlangte. Der Beklagte gab die Schuld zu, bat aber um Ratenzahlung. Der Qâdi schlug zuerst vor, monatlich zehn Dinare abzahlen; als der Beklagte das abwies, 5 monatlich, dann 2, 1, $\frac{1}{2}$ Dinare. Schließlich forderte er ihn zu einem Vorschlag auf. „Ich will“, sprach der Schuldner, „jährlich $\frac{1}{4}$ Dinar bezahlen, verlange aber, daß mein Gegenpart im Gefängnis bleibe, denn wenn er in Freiheit ist, und ich meiner

¹ al-Kindî, S. 357. ² Baihaqî ed. Schwally, S. 533. ³ al-Kindî, ed. Guest, S. 392. ⁴ al-Hassâf (gest. 261/874), K. adab al-Qâdi, Leiden, fol. 22a.

Verpflichtung nicht nachkomme, so schlägt er mich tot.“ Da fragte der Hâkim den Qâdî, wieviel Stöße er dem Mann gegeben. Einen, antwortete er. Gib ihm zwei — befahl der Chalife — oder gib ihm noch einen, ich will ihm den anderen geben¹.

Der Qâdî trug die schwarze Farbe aller 'abbâsidischen Beamten; der im Jahre 168/784 ernannte ägyptische als dünne schwarze Binde um die lange Mütze², der vom Jahre 237/851 amende als schwarzen Mantel (Kisâ), doch erst, als man ihm begreiflich machte, er gelte sonst für einen Parteigänger der Umajjaden³. Im Laufe des 3./9. Jahrhunderts wurde die hohe Mütze (qalansuwah) — burschikos „Topfhut“ (dannijjah) genannt, genau wie der Engländer den Zylinderhut heißt — Amtsabzeichen der Richter; man trug sie neben dem Nackenschleier (tailasân)⁴. Als der 85jährige Qâdî Ahmed et-Tanûchî sein Amt abgab, sagte er, er wolle zwischen dem Dienst und dem Grabe noch Urlaub haben und nicht direkt von der Qalansuwah zur Grube fahren⁵. Einen feierlichen Schreiber vergleicht einer einem „Qâdî ohne Topfhut“⁶. Im Jahre 368/978 erschrak eine verklagte Frau vor dem Qâdî, „dessen Bart eine Elle lang, dessen Gesicht eine Elle lang und dessen Topfhut auch eine Elle lang war.“ Um sie zu beruhigen, legte der Qâdî den Hut ab, bedeckte den Bart mit dem Ärmel und meinte: „Ich habe dir zwei Ellen abgezogen; antworte jetzt auf die Klage!“ Die Qâdis der Fâtimiden trugen das Schwert⁸.

Die Beamten eines bagdâdischen Qâdis um das Jahr 300/912 waren:

1. der Gerichtsschreiber (kâtib), Gehalt monatlich 300 Dirhem;
2. der Gerichtsdiener (hâğib), Gehalt monatlich 130 Dirhem;

¹ de Sacy, Religion des Druzes CCCCXXVIII. ² al-Kindî, S. 378. ³ al-Kindî, S. 469. Der Qâdî von Cordova saß zur Zeit des Chalifen el-Hakam wie ein Stutzer in gelblichem Mantel und gescheiteltem Haar zu Gericht (Ajbar Machmuah, S. 127; Bajân al-mugrib trad. Fagnan, S. 128). ⁴ Ag. X, 123; Jâq. Iršâd I. 373, VI, 209; Hamadâni Rasâ'il, S. 168; Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 586. ⁵ Jâq. Iršâd, I, 92. ⁶ Šabuštî, Berlin, fol. 81a. ⁷ Dhahabî Ta'rih el-islâm, JRAS 1911, S. 669, Anm. 1. In der ersten Hälfte des 4./10. Jahrhunderts müssen die ägyptischen Qâdis einen blauen Nackenschleier getragen haben (Šabuštî, Kit. ed-dijârât, fol. 131a). Auch in Bagdâd trug ein Qâdî um 400/1000 diesen blauen Schleier (Jâq. Iršâd, V, 261). Auch die Beisitzer trugen die lange schwarze Mütze; ein Dichter des 4./10. Jahrhunderts spottet: auf ihrem Topfhute sitze der Rabe Noahs ohne Flügel (Muhâdarât el-udabâ I, S. 129). ⁸ Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 589, 596, 597.

3. der an der Türe entscheidende Bagatellrichter, Gehalt monatlich 100 Dirhem;
4. der Verwalter des Richthauses und die Polizisten (a'wân), monatlich 600 Dirhem¹.

Dazu war seit dem Chalifen al-Mansûr die merkwürdigste Einrichtung dieser Rechtssprechung, die ständigen „Zeugen“, angekommen. Al-Kindîs gute Quelle weiß darüber: „Vordem wurde das Zeugnis dessen, von dem Gutes bekannt war, angenommen; die anderen wurden entweder offen zurückgewiesen, oder, wenn sie ganz unbekannt waren, erkundigte man sich über sie bei ihren Nachbarn. Jetzt aber, da viel falsches Zeugnis abgegeben wurde, erkundigte man sich im Geheimen nach den Zeugen (d. h. man legte eine Liste Zeugnisfähiger an), so daß man nicht mehr von allen Zeugnisfähigkeit voraussetzte, sondern das Wort Zeuge (šâhid) einen bestimmten Einzelnen bedeutete².“ Der Qâdi ernannte einen besonderen Beamten, der diese Nachforschungen leiten sollte (šâhib masâ'il), dem natürlich die Leute nachsagten, er lasse sich für die Ermächtigung zur Zeugnisablegung bezahlen³. Eine amtliche Liste dieser Zeugen wurde erst seit dem im Jahre 185/801 eingesetzten Qâdi geführt, „und so ist es bis heute geblieben⁴.“ Man verspottete diesen Richter, daß er gegen 100 ägyptische Nichtaraber unter diesen „Zeugen“ führe⁵, daß er 30 der alten Zeugen strich und durch ebensoviele Perser ersetzte⁶. Aus den Zeugen waren also bestimmte Vertrauensmänner (bitânah) des Richters geworden, alle sechs Monate wurden — so bestimmte der Qâdi ums Jahr 200/815 — neue Erhebungen gemacht und etwaige Unwürdige gestrichen⁷. Ein Nachfolger soll diesen Teil seines Amtes so ernst genommen haben, daß er nachts verhüllten Hauptes in den Straßen herumlied und den Leumund der „Zeugen“ erforschte⁸. Auch im Qâdîpatente bei Qodâmah (schrieb etwas nach 316/928) wird sorgfältige Auswahl der „Zeugen“ dem Richter zu einer Hauptpflicht gemacht⁹. Als den 'Adudeddaulah (gest. 372/982) sein Generalissimus bat, dem Qâdi die Aufnahme eines Mannes unter die „Zeugen“ zu befehlen, erhielt er die Antwort: „Du hast über die Beförderung der Soldaten zu reden, die Zeugenannahme aber steht dem Qâdi zu; da haben weder ich noch du ein Wort zu sagen¹⁰!“ Es gehört zum Bilde al-Hâkims,

¹ Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 574; Ibn al-Ğauzî, fol. 105 b.
² al-Kindî, S. 361. ³ al-Kindî, S. 384. ⁴ al-Kindî, S. 394. ⁵ al-Kindî, S. 396. ⁶ al-Kindî, S. 402. ⁷ al-Kindî, S. 422. ⁸ al-Kindî, S. 437. ⁹ Paris, Arabe 5907, fol. 12b. ¹⁰ Ibn al-Athîr, IX, 15.

daß er auch da hineinredete und die alten Verhältnisse wiederherstellen wollte. Im Jahre 405/1014 hat er mehr als 1200 Leute auf ihre Bitten hin zu „Zeugen“ gemacht. Als aber der Oberrichter ihm vorhielt, daß viele darunter die Würde nicht verdienten und nicht zeugnisfähig seien, erlaubte er ihm mit dem üblichen Wankelmut, sie wieder von der Liste zu streichen und darauf zu lassen, wen er wolle¹. Diese Beisitzer waren persönliche Angestellte des Qâdis und hatten bei seiner Absetzung alle zu gehen². Der ägyptische Qâdi des Jahres 321/933 hielt darauf, daß ihn seine „Zeugen“ bei seinen Ausritten begleiteten³. Zu jener Zeit pflegten dem Qâdi zu jeder Sache vier „Zeugen“ beizusitzen; zwei zur Rechten und zwei zur Linken⁴. Die Entwicklung der „Zeugen“ — ursprünglich alle anständigen, zeugnisfähigen Männer des Gerichtsbezirkes — zum festangestellten Beamten wird im 4./10. Jahrhundert abgeschlossen, das also auch diese bis heute dauernde Einrichtung an Stelle der altmuhammedanischen geschaffen hat. Noch im 3./9. Jahrhundert ernannte ein Qâdi in Basrah nicht weniger als 36 000 „Zeugen“, unter denen aber nur 16 000 in den Fall kamen, von ihrer Ehrenstellung Gebrauch zu machen⁵. Bagdâd zählte um 300/912 1800 solcher „Zeugen“. Im Jahre 322/934 muß der ägyptische Qâdi seinen Zeugen bedeuten, sie sollen nur kommen, wenn er sie brauche; Gehalt gebe er ihnen nicht⁶, d. h. die Zeugen wollten Beamte sein, der Qâdi war noch der alten Ansicht. Im Jahre 383/993 waren die Zeugen in Bagdâd auf 303 zusammengeschmolzen, und diese letztere Zahl wurde als viel zu hoch empfunden⁷. Der Oberqâdi zu Kairo

¹ Ibn Sa'îd, fol. 124a; Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 612.

² Mâwerdi ed. Enger, S. 128. ³ Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 545.

⁴ Dasselbst, S. 552, 560, 569, 590. ⁵ Amedroz, JRAS 1910, S. 779 ff.; nach der Pariser Handschrift des Nişwâr vom Tanûchî. Ferner es-Sâbî, Fasâ'il, S. 122. Die Stellvertreter der Zeugen nennt al-Kindî (S. 488) zum Jahre 327/939 „die Zeugen (şuhûd), welche ihn vertreten“; der in Aegypten schreibende Mas'ûdî spricht im Jahre 333/944 von den Şuhûd Bagdâds (VIII, 378). Im Osten und im Magrib nannte man in der 2. Hälfte des 4./10. Jahrhunderts die Gerichtsassessoren 'udûl (z. B. Jafimâh, III, 233; Misk., V oft; Dozy s. v.; Ibn Chaldûn Proleg. trad. Slane 456). Die Bezeichnung hat sich bis heute in Marokko gehalten (Revue du monde musulman XIII, 517 ff.). Die nichtständigen Zeugen heißen jetzt mawsûmîn bil-'adalah (al-Kindî, S. 422; es-Sâbî, Ras., S. 122). ⁶ Anhang zum Kindî, S. 549, Amedroz, JRAS 1910, S. 783; nach Ibn Haġar, fol. 128a. ⁷ Ibn al-Ġauzî, muntazam, fol. 63a, Berlin 134a; Amedroz, JRAS 1910, S. 779 ff.; nach dem Raf' al-'isr und dem Dhahabî.

hatte am Ende des 4./10. Jahrhunderts auch sehr wenig „Zeugen“¹. Diese Zeugen sind offenbar die wiedererstandenen Notare des vormuhammedanischen Reiches. Dem klugen Geschäftsmann wird anempfohlen, sich unter den „Zeugen“ umzusehen und den bestbelemundeten für die notarielle Bekräftigung seiner Papiere herauszusuchen. Denn stets schleicht sich ein rüdiges Schaf darunter ein, das sich später unmöglich macht, und dann sind alle von ihm vollzogenen Notariatsgeschäfte ungültig². Aber auch selbständig als Bagatelrichter sitzt den fünf niederen Gerichtshöfen Kairos je ein „Zeuge“ vor im Namen des Qâdis³. Im Kairo Lanes sitzen die „Zeugen“ (šâhid) in der Vorhalle des Hauptgerichtes. Der Kläger bringt bei einem von ihnen, den er unbeschäftigt findet, seine Sache vor, der Šâhid schreibt sie nieder und erhält dafür einen Piaster oder mehr; wenn der Fall nicht wichtig ist, und der Beklagte diese Instanz anerkennt, spricht der Šâhid das Urteil, andernfalls führt er die Parteien hinein vor den Qâdi.

In dem Bestallungsbrief für den Oberqâdi⁴, den Ibrâhim es-Sâbî im Jahre 366/976 im Namen des Chalifen ausfertigte, empfiehlt der Chalife dem Richter häufiges Koranlesen, pünktliche Verrichtung der rituellen Gebete, gerechte Behandlung der Parteien; u. a. soll er den Muslim nicht vor dem Christen oder Juden bevorzugen, er solle würdig gehen, leise, nicht zu viel reden, wenig umhersehen, mäßige Bewegungen machen. Er soll sich einen erfahrenen, juristisch gebildeten Schreiber (Kâtib), einen unbestechlichen Gerichtsdienner (Hâğib) und vertrauenswürdige Stellvertreter für die Geschäfte, die er nicht selbst besorgen kann, nehmen und diese alle auskömmlich bezahlen. Die „Zeugen“ soll er sorgfältig aussuchen und überwachen, die Aufsicht über die Waisen und Stiftungen führen und über das, was er nicht nach

¹ Raf' al-'isr bei Kindî, S. 596. ² Mahâsin et-tiğarah, S. 36.

³ Maqrizî, Chit. I, 333. ⁴ Der erste, der diesen Titel führte, soll Hârûn al-Rašids Qâdi Abû Jûsuf gewesen sein, der alle Qâdis der wichtigeren Provinzen vorschlug (Maqrizî Chit I, S. 333). Ma'mûns Oberqâdi hatte alle Richter zu prüfen (Ibn Taifûr ed. Keller, fol. 100a). Er legte ihnen Verwandtschaftsfragen aus dem Erbrecht vor, die klippenreichste Stelle des muhammedanischen Gesetzes (Ibn Qutaibah, 'Ujûn el-achbâr ed. Brockelmann, S. 86). Vier Oberqâdis zu haben, für jede Rechtsschule einen, war erst Bedürfnis der späteren Kreuzzugszeit (al-Zâhiri; Kašf el-mamâlik ed. Ravaisse, S. 92). In Damaskus wurden sie durch Baibars im Jahre 664/1266 eingesetzt (es-Subkî, Tabaqât II, S. 174).

Koran und Sunnah entscheiden kann, die Gelehrten fragen. Kommen diese andererseits überein, daß der Qâdi falsch geurteilt hat, so ist er verpflichtet, sein Urteil aufzuheben¹. Diese vom Staate ganz unabhängige Korporation der Gelehrten ist also die oberste Instanz. In ihnen hat auf dem wichtigen Gebiete der Rechtsprechung die Demokratie, die souveräne Gemeinde der Gläubigen, ihre Stelle behauptet.

Jedes Amt hatte starke Neigung, vom Vater auf den Sohn weiterzugehen. Beim Richteramt war sie am ausgeprägtesten. Im 3. und 4. Jahrhundert hat eine einzige Familie, die des Abû Šawârib, nicht weniger als acht Oberqâdis zu Bagdâd gestellt, daneben noch 16 Qâdis². Darauf die Familie 'Omar al-Azdî vier Oberqâdis. Die Nachkommen des Abû Burdah waren von ca. 325/947 an mehrere Generationen lang Oberqâdis der Provinz Persien und von ca. 400/1010 an durch Jahrhunderte hindurch Qâdis von Gaznah³. Ebenso erbte im fâtimidischen Ägypten das oberste Richteramt 80 Jahre lang in der Familie an-Nu'mân⁴. Die Macht dieser Richterdynastien steigerte sich ins Ungeheure dadurch, daß im 3./9. Jahrhundert das System der Aferanstellung wie bei Besetzung der Statthaltereien auch bei der Richterschaft auftritt. Im Kuralienverzeichnis vom Anfang des 4./10. Jahrhunderts ist vorgesehen, daß es in Ägypten nur einen einzigen Qâdi gibt, daß in Chûzistân und in der Provinz Fâris alle Gerichtsbezirke unter einem Qâdi vereinigt sind⁵. Der Oberqâdi der iranischen Bûjiden vereinte das Richteramt in der Hauptstadt Rai mit dem von Hamadân und dem „Bergland“⁶. Der Qâdi von Mekkah im Jahre 336/947 war auch Qâdi von Altkairo und anderen Bezirken⁷. Unter den Fâtimiden waren zu Zeiten die ägyptischen Bezirke, die von Syrien und die Länder des Westens unter der Rechtssprechung eines einzigen Qâdis vereint⁸. Auch der Bestallungsbrief des im Jahre 363/974 ernannten Ober-

¹ es-Sâbi, Rasâ'il, S. 115f. Im Anfang des 4./10. Jahrhunderts hat der Qâdi die Ehe einer Jungfrau aufgelöst, weil sie vom Vater nicht um ihre Einwilligung gefragt worden war. Die Einwilligung ist aber nur bei einer bereits Deflorierten nötig, und deshalb fechten die Gelehrten die Entscheidung des Qâdis an (Anhang zum Kindî, S. 566). ² Amédroz, JRAS 1910, S. 780 nach der Londoner Tadkirah des Ibn Hamdûn; ebenso Ibn al-Gauzi, 174 b. ³ Ibn al-Balchî, JRAS 1912, S. 14f. ⁴ Gottheil, a distinguished family of fatimide Cadis in the tenth century. JAOS. 1906, S. 217ff. ⁵ Wuz., S. 157. ⁶ Jâq. Iršâd, II, 314. ⁷ Mas. IX, 77. ⁸ Qalqašandî, S. 184.

qâdis macht diesen zum Qâdi fast des ganzen Reiches westlich der persischen Berge in Ägypten. Unter ihm standen die Unterrichter (hukkâm), über die er die Aufsicht führte¹.

Neben dem Gericht des Qâdis stand das weltliche Gericht (en-nazr fil-mazâlim). Vor dieses kam „jede Sache, für die der Qâdi zu schwach ist und die ein Mächtigerer entscheiden muß².“ Diese beiden Gerichtsbarkeiten gehen in allen muhammedanischen Landen nebeneinander her³, niemals scharf gegeneinander abgegrenzt. Es kam stets darauf an, wer gerade der Mächtigere war, der Islâm, den der Qâdi vertrat, oder die Welt und die weltliche Macht. Polizeisachen kamen meistens vor das weltliche Gericht⁴, dem übrigens manchmal auch ein Qâdi vorsah, namentlich der Oberqâdi dem Hofgericht⁵. Die weltlichen Richter in der Provinz ernannte der Wesier⁶. Zweimal hat das kanonische Recht im 4./10. Jahrhundert versucht, die Polizei zu kontrollieren. Im Jahre 306/918 befahl der Chalife zu Bagdâd dem Polizeikommandanten, in jedem Stadtviertel einen Juristen (faqîh) anzustellen, der die Klagen der Leute hören und über ihre Anliegen entscheiden soll; also juristische Polizeikommissare⁷. „Dadurch wurde die Furcht vor der Regierung sehr gemindert, die Frechheit der Räuber und Stromer größer⁸.“ Ebenso gab al-Hâkim der Polizei jeder Stadt zwei Juristen bei, die über jedes dort gemeldete Verbrechen zu befinden hatten⁹. Die Versuche blieben ohnmächtig; im Gegenteil ganz im Widerspruch zu der juristischen Theorie konnte beim weltlichen Gericht (Mazâlim) gegen das Urteil des Qâdi Berufung eingelegt werden. Zumal beim obersten, dem Hofgericht. „Da sind viele Leute“ — so wird das Publikum dieses Gerichtes geschildert — „hergekommen aus fernen Gegenden, und beklagen sich; der eine über einen Emîr, der andere über einen

¹ Ibn al-Ğauzi, fol. 105 b. ² Maqrîzi, Chitat II, 207. Dankbar kann ich hier die Studie von Amedroz, JRAS 1911, S. 635 ff, benutzen. ³ Für Turkestan s. v. Schwarz, Turkestan, S. 210. Für das Aegypten Mohammed 'Alis s. Lane Manners and Customs ch. IX. Anfang. Für Mekkah Snouck Hurgronje, Mekka, I, 182. ⁴ Amedroz, JRAS 1911, S. 664. ⁵ Für Ägypten der im Jahre 324/936 vom Ichšid ernannte Qâdi; es-Subki, Tabaqât II, 113. 331 gab es sogar einen eigenen Qâdi für die Mazâlim (Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 572). Für Bagdâd im Jahre 394/1004 Ibn al-Ğauzi, fol. 149 b. In Ahwâz um 317/929 der Qâdi et-tenûchi Jâq. Iršâd V, 332. Auch wenn das nicht der Fall war, gingen die Akten zur Bearbeitung an die Qâdis (Wuz. 151). ⁶ 'Arib, S. 50; Jâq. Iršâd, V, 332. ⁷ 'Arib, S. 71. ⁸ Zubdat al-fikrah, Paris, fol. 186 a. ⁹ Jahjâ ibn Sa'îd, S. 205.

Steuerbeamten, der über einen Qâdi und der über einen Machthaber¹.“ Um das Jahr 420/1029 hielt ein Qâdi in Kairo um die Hand einer reichen Erbin an und wurde abgewiesen. Aus Rache ließ er das Mädchen durch vier Zeugen als unzurechnungsfähig erklären und legte auf ihr Vermögen Beschlagnahme. Sie aber wandte sich an den Wesier, der ihre Zurechnungsfähigkeit bekunden ließ, die falschen Zeugen einsperrte, den Qâdi zur Herausgabe des Vermögens und sonstigen unrechten Gutes anhielt, ihm Hausarrest gab und den Sohn zum Amtsverwalter bestellte². Der Vizekönig Ahmed ibn Tûlûn saß so gewissenhaft zu Gericht, „daß die Leute fast gar nicht mehr zum Qâdi kamen“, und es zu jener Zeit sieben Jahre lang keinen Qâdi in Ägypten gab; alles wurde durch das weltliche Gericht entschieden³. Auch unter dem schwarzen Vizekönig Kâfûr war in Ägypten „der Qâdi wie ausgeschaltet, weil Kâfûr selbst so häufig Recht sprach“⁴. Im Jahre 369/979 gab es in Kairo Händel zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten, worauf der Wesier entschied, keine habe der anderen in ihre Urteile hineinzureden⁵. Um 400/1009 muß sich dort der Qâdi verbitten, daß die Polizei in kanonischen Rechtsfragen entscheidet. Der Chalife beendet den Streit dadurch, daß er das weltliche Gericht dem Qâdi unterstellt⁶. Die Klage wurde meist schriftlich eingereicht⁷ — um 320/932 scheinen die Zettel in Gegenwart des Vorsitzenden eingeworfen worden zu sein⁸ —, das Urteil wurde schriftlich gegeben; einzelne dieser Entscheidungen (tauqî'ât) gehen als Berühmtheiten durch die Literatur wie Randbemerkungen des alten Fritzen⁹. Am Hofe war gewöhnlich ein Tag in der Woche als Gerichtstag bestimmt; so war schon in der byzantinischen Zeit im Jahre 496 n. Chr. jeden Freitag der Statthalter zu Edessa in einer Kirche zu Gericht gesessen¹⁰. Unter al-Ma'mûn z. B. war der Sonntag dafür bestimmt¹¹. Ibn Tûlûn in Ägypten erfüllte zweimal in der Woche diese Pflicht¹², der Ichšîd — der Vizekönig Ägyptens —

¹ Wuz., S. 107. ² Amedroz, JRAS 1910, S. 793 nach Paris Ar. 2149, fol. 60; cf. JRAS 1911, S. 663, Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 499, 613. ³ Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 512. ⁴ Dasselbst, S. 584. ⁵ Dasselbst, S. 591. ⁶ Dasselbst, S. 604. ⁷ Wuz., S. 52, 107. Dem Vorsitzenden des Hofgerichtes sollte jede Woche ein Auszug aller eingelaufenen Beschwerden vorgelegt werden (Qodâmah, Paris 5907, fol. 236). ⁸ Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 541. ⁹ Solche Tâhirs bei Ibn Taifûr Kitâb, Bagdad, fol. 50 b; Ma'mûns bei Baihaqî ed. Schwally, S. 534f; des Sâhib Ibn 'Abbâd bei Tha'âlîbî Chass el-chass, Cairo, 1909, S. 73. ¹⁰ Josua Stylites, S. 29. ¹¹ Mâwerdî ed. Enger, S. 143. ¹² Maqrîzî, Chitât II, 207.

hielt jeden Mittwoch, im Beisein des Wesiers, aller Qâdis, Rechtsgelehrten und sonstigen Würdenträger den Thing ab¹, Kâfür jeden Samstag², der Chalife aber seit al-Muhtadi (255—256/868 bis 869) nicht mehr³. Dieser letzte selbst Recht sprechende Chalife, ein glaubenseifriger Mann, der auch jeden Freitag predigte, baute eine eigene Kuppelhalle mit vier Toren, worin er zu Gericht saß. Sie hieß Gerichtshalle „Kubbat el-mazâlim“⁴. An kalten Tagen ließ er dort Kohlenbecken aufstellen, woran der Beschwerdeführer sich vorher wärmen konnte, „damit er nicht durch die Majestät und die Kälte zugleich versteinert werde“⁵. Der Chalife al-Qâhir machte als Thronprätendent unter anderen Versprechungen auch die, daß er selbst wieder Gericht abhalten wolle⁶. Für den Herrscher saßen unter al-Mu'tadid (279—289/892—902) der Oberhofmarschall über das Hofgericht, der Wesier über die anderen Leute zu Gericht, und zwar am Freitag⁷; Anfang des 4./10. Jahrhunderts aber saß der Wesier jeden Dienstag dem Unrecht, die Abteilungschefs mit ihm⁸. Im Jahre 306/918 übernahm sogar eine Dame den Vorsitz im Hofgericht⁹. Da dieses Verfahren der juristischen Haarspalterei entrückt war, hatte es mehr Freiheit; der pedantische Systematiker Mâwerdi zählt 10 Punkte auf, in denen es sich vom Qâdiprozeß unterscheidet. Die wichtigsten sind, daß man die Parteien zum Vergleiche zwingen kann, was dem Qâdi nicht möglich ist, daß man auch die Zeugen vereidigen, und daß der Richter selbst die Zeugen rufen und sie zuerst befragen darf, während vor dem Qâdi nur der Kläger den Beweis führt, und seine Zeugen erst nach seiner Befragung gehört werden¹⁰. Das ist nur graue Theorie; hier wird nach Landesrecht und -sitte gerichtet worden sein, auch die alterprobten Rechtsmittel wie Prügel, die dem Qâdi versagt waren, standen in Blüte¹¹.

¹ Ibn Sa'îd ed. Tallquist, S. 39. ² Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 577. ³ Maqrîzî a. a. O. nach al-Mâwerdi. Dort wird als Gerichtstag des Ichšîds und seines Sohnes der Samstag angegeben. Die kleine historische Übersicht Maqrîzîs stammt (ohne die ägyptischen Lokaldaten) aus Mâwerdi ed. Enger, S. 131. ⁴ Mas'ûdî, Prair, VIII, 2. ⁵ Baihaqî ed. Schwally, S. 577. Dieses Zitat habe ich von Amedroz, JRAS 1911, S. 636, der dort das Kapitel Mâwerdis über dieses Gericht übersetzt hat. ⁶ Amedroz, a. a. O., S. 657. ⁷ Wuz., S. 22. ⁸ Wuz., S. 22. ⁹ 'Arib S. 71; Abulmahâsin II, 203. Man war damals noch uneins, ob eine Frau Richter werden dürfe; wenigstens hat sich der berühmte Tabarî (gest. 312) noch dafür ausgesprochen (Mâwerdi ed. Enger, S. 107). Später gehört zu allgemeiner Bedingung für das Amt, daß der Qâdi ein Mann sei. Für das Hofgericht ist das nirgends verlangt. ¹⁰ ed. Enger, S. 141f. ¹¹ Siehe Kap. „Sittlichkeit“